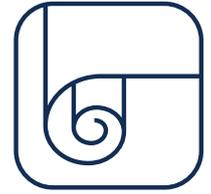


KONFORMITÄTSERKLÄRUNG



Angaben zur Lebensmittelzulassung des Materials 35/9R

Erstellt:	Freigegeben Geschäftsführung:	Version:	Datum:	Ersetzt:
O. Carstensen	B. Funke	02	23.01.2023	01

Das Material "35/9R" entspricht den folgenden EU-Richtlinien einschließlich aller Änderungen bis zum Datum der Veröffentlichung dieser Erklärung:

- 1935/2004/EG, insbesondere bezieht sich dies auf die relevanten Artikel 3, 11(5), 15 und 17.
- 2023/2006/EG.
- 10/2011/EG in der geänderten aktuellen Fassung

Das Material wurde von einer dritten Partei geprüft und durch Berechnung bewertet, um die Übereinstimmung mit allen trockenen oder halbtrockenen Lebensmitteln bis zu einer Kontaktzeit von 5 Minuten bei 70° C abzudecken. Dies bedeutet, dass die Lebensmittelarten der Gruppe 02 sowie die Arten 04.01, 04.03.A, 04.03.B, 04.04, 08.06.B, 08.08.A + B, 08.09, 08.12, 08.13 und 08.14 gemäß der Definition in der Richtlinie 10/2011/EG einbezogen sind.

Das Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Oberfläche zum Volumen, das zur Feststellung der Konformität dieses Artikels verwendet wird, beträgt 6 dm²/kg.

Das Material "35/9R" entspricht dem FDA-Absatz §175.300 für die Bedingungen C bis H für Lebensmitteltypen:

- VII. Bäckereiprodukte.
- VIII. Trockene Feststoffe

Darüber hinaus sollten die Verwendungsbedingungen gleich oder weniger sein als "Pasteurisieren über 150 Grad Fahrenheit / 65 Grad Celsius.

Bernhard Funke
Geschäftsführer

Märtens Transportbänder GmbH
Lise-Meitner-Str. 18, 24941 Flensburg

Die Abgabe der Konformitätserklärung erfolgt im Rahmen unseres mit Ihnen bestehenden Vertrages. Eine Haftungserweiterung wird hierdurch nicht begründet. Der Kunde ist von einer sorgfältigen Prüfung der Funktionen bzw. Anwendungsmöglichkeiten der gelieferten Produkte durch dafür qualifiziertes Personal nicht befreit. Mit diesen Angaben verlieren frühere Angaben ihre Gültigkeit.



Tradition and innovation since 1929